

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 28. August 2015	Nr. 213
------	------------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „English-Speaking Cultures / Englisch“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 16. Juli 2015

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 16. Juli 2015 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „English-Speaking Cultures“ vom 26. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird „Die Wiederholung“ gestrichen und ersetzt durch „Das erneute Angebot“.
2. In § 5 wird folgender Satz angefügt: „Es wird jedoch dringend empfohlen, die Basismodule abzuschließen, bevor die Aufbaumodule belegt werden. Es wird dringend empfohlen, das Modul FD-1 vor dem Modul FD-2 zu absolvieren.“
3. Im Anlagenverzeichnis wird der Text nach Anlage 5 „Zulassungsvoraussetzungen für Module“ gelöscht und ersetzt durch „entfällt“.
4. In Anlage 1 wird im ersten Absatz der Nachkommasatz „,sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.“ gestrichen.
5. In Anlage 1, „Tabelle a: Ergänzende Angaben für alle Module“ wird in der Zeile des Moduls „SP-1“ „SL“ gestrichen und ersetzt durch „PL“.
6. In Anlage 1, „Tabelle b: Ergänzende Angaben für alle Module“ wird in der Zeile des Moduls „SP-1“ „SL“ gestrichen und ersetzt durch „PL“.

7. In Anlage 1, „Tabelle c: Ergänzende Angaben für alle Module“ wird in der Zeile des Moduls „SP-1“ „SL“ gestrichen und ersetzt durch „PL“.
8. Die „Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen für Module“ wird gelöscht.

## **Artikel 2**

(1) Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2015/16 aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 26. Januar 2011. Studierende, die bis zum 30. September 2019 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juli 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen